



TOP 16

Pfarrer/innenwahl auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde**in der Sitzung der 15. Landessynode am 29. November 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

Ziel des Antrags Nr. 14/16 ist, dass die Pfarrstellen der Kirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen werden, dass die Pfarrer durch den Gesamtkirchengemeinderat gewählt werden, auch wenn dieser verkleinert wird, und dass fakultativ der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat in unmittelbarer unechter Teilortswahl gewählt wird.

Der Rechtsausschuss hat hierzu den Theologischen Ausschuss beteiligt, der sich mit einer eindeutigen Mehrheit gegen die Weiterverfolgung des vorliegenden Antrags ausgesprochen hat. Der Theologische Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob Artikel 14 der Confessio Augustana bei der Umsetzung des Antrags gewahrt bleiben würde; diese Frage hat er im Ergebnis verneint, er hat aus den Bekenntnisschriften keine theologische Vorgabe für diesen Antrag ableiten können. Jedoch wurde das Anliegen des Antrags im Theologischen Ausschuss besonders im Blick auf den PfarrPlan 2024 als nicht umsetzbar angesehen.

Auch im Rechtsausschuss fand der Antrag am Ende keine Mehrheit.

Im Rechtsausschuss wurde seitens der Antragsteller eingebracht, dass sich die Landeskirche in größeren Einheiten zusammenschließen müsse, um ihren Platz in der Gesellschaft wahrnehmen zu können und gehört zu werden. So gesehen bestehe grundlegender Reformbedarf. Vier der Antragsteller hätten eigene Erfahrungen in größeren Gesamtkirchengemeinden. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer hätten dort die Schwierigkeit, einerseits auf Pfarrstellen von Kirchengemeinden ernannt zu sein, andererseits jedoch im größeren Zusammenhang der Gesamtkirchengemeinden agieren zu müssen. Sie hätten sich auf bestimmte eigenständige Pfarrstellen beworben, die jedoch in ein größeres Stadtgebiet eingebettet und in einen größeren rechtlichen Rahmen eingebunden seien. Dies schaffe Frustrationen.

Gegen den Antrag wurde angeführt, bei der Pfarrstellenbesetzung würden im Besetzungsgremium die örtliche und die überörtliche Verantwortung gleichermaßen wahrgenommen. Es gebe verlässliche gesetzliche Regelungen über die Zusammensetzung der Besetzungsgremien, ohne die Möglichkeit einer Beeinflussung zum Zeitpunkt des Besetzungsfalls; denn die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks oder der Gesamtkirchengemeinden finde sofort nach der allgemeinen Kirchenwahl statt. Wenn der Gesamtkirchengemeinderat zum Besetzungsgremium gemacht werde, habe seine Hauptaufgabe in der Pfarrstellenbesetzung. Es mache durchaus Sinn, eine große Mehrheit von Laien in den Gremien zu gewährleisten. Die Größe der Gremien müsse überschaubar bleiben. Die bisherige Ordnung gebe bereits die Möglichkeit, eine Gemeinde zu bilden, für die mehrere Pfarrstellen bestehen. Durch die bisherige Regelung werde ein gewisses Maß an Ausgewogenheit bei der Besetzung mit liberalen und konservativen Pfarrern gewahrt. Das Anliegen des Antrags sei im Gemeindealltag nicht praktikabel und umsetzbar, die vorgeschlagene Regelung würde die ehrenamtlichen Gremien zusätzlich belasten.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Plenum also nicht, diesen Antrag weiter zu verfolgen. Deshalb bekommen Sie hier vom Rechtsausschuss nur einen Bericht und keinen Beschlussvorschlag.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel